

## Erklärung des Versicherungsnehmers zur Berufsunfähigkeits-Deckung für Verkehrsflugzeugführer (Loss of Licence Deckung)

Antrag/Versicherung Nr.

-----

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

---

### **Folgende Änderungen/Ergänzungen der Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsdeckung werden vereinbart:**

Ist die versicherte Person als Verkehrsflugzeugführer bei einem Luftfahrtunternehmen, das seinen Sitz in Österreich oder Deutschland hat, beschäftigt, werden folgende Ergänzungen bzw. Änderungen der Versicherungsbedingungen vereinbart:

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens für die Dauer von sechs Monaten fluguntauglich ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen fluguntauglich war und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Fluguntauglichkeit ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für das Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vorliegen. Die krankheits- bzw. verletzungsbedingte Flugunfähigkeit muss von einem flugmedizinischen Zentrum oder einem flugmedizinischen Sachverständigen in Österreich oder Deutschland (im Sinne der Zivilluftfahrt-Personalverordnung bzw. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) festgestellt worden sein.

Vom Versicherungsschutz sind die nachfolgend aufgeführten Funktionsstörungen/Erkrankungen sowie alle Folgen und Komplikationen ausgeschlossen:  
Psychische und psychosomatische Erkrankungen. Treten nach Beginn des Versicherungsschutzes ein Morbus Alzheimer, Morbus Parkinson oder eine Demenz auf, besteht hierfür jedoch Versicherungsschutz.

Die Beschränkung der Fluglizenz oder ihre Ergänzung um Auflagen führt nicht zu einer Fluguntauglichkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Fluguntauglichkeit liegt auch nicht vor, wenn die versicherte Person aufgrund von Schwangerschaft Ihren Beruf nicht mehr ausüben kann.

Auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung auf einen anderen Beruf verzichten wir ausdrücklich.

### **Was wird im Leistungsfall benötigt?**

Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit müssen die Gründe für den Lizenzverlust angegeben und ein Gutachten von einem flugmedizinischen Zentrum oder einem flugmedizinischen Sachverständigen in Österreich oder Deutschland vorgelegt werden.

Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Dabei wird geprüft, ob die versicherte Person die amtliche Flugerlaubnis wiedererlangt hat. Bei Wiedererlangen der amtlichen Flugerlaubnis gelten die Regelungen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Wegfall der Berufsunfähigkeit.

**Was passiert, wenn die versicherte Person zu einem Luftfahrtunternehmen wechselt, dessen Sitz nicht in Österreich oder Deutschland liegt oder eine andere fliegerische Tätigkeit als die eines Verkehrsflugzeugführers ausübt?**

Für den Fall, dass die versicherte Person zu einem Luftfahrtunternehmen wechselt, dessen Sitz nicht in Österreich oder Deutschland liegt, und dort als Verkehrsflugzeugführer beruflich tätig wird oder eine andere fliegerische Tätigkeit als die eines Verkehrsflugzeugführers aufnimmt, werden Leistungen erst dann erbracht, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.

Die Begriffe „Berufsunfähigkeit“, „berufsunfähig“ und Berufsunfähigkeitsrente werden ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeit“, „erwerbsunfähig“ und Erwerbsunfähigkeitsrente.

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeit ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbstständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Der Widerruf oder das Erlöschen der amtlichen Flugerlaubnis genügt nicht zum Nachweis der Erwerbsunfähigkeit.

Die Prämie wird nach dem Wechsel auf den für den Erwerbsunfähigkeitsschutz gültigen Tarif umgestellt, nachdem uns der Wechsel mitgeteilt wurde.

Die neue Prämie gilt ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Mitteilung folgt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

**Was passiert, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer eine nicht fliegerische Tätigkeit ausübt?**

Übt die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles eine nicht fliegerische Tätigkeit aus, fällt diese Vereinbarung weg. Der Versicherungsschutz richtet sich damit nicht mehr nach dieser Klausel, sondern ausschließlich nach den Regelungen in den Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsdeckung.

**Was gilt für Ausschlüsse und Begrenzungen des Versicherungsschutzes nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen?**

Bestehende Ausschlüsse und Begrenzungen des Versicherungsschutzes aus anderen Gründen werden durch die zuvor genannten Regelungen nicht berührt.

**Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?**

Die Option gemäß dem Paragraphen „Wann kann die Berufsunfähigkeitsrente erhöht werden“ in den den Versicherungsbedingungen gilt für diese Versicherung nicht.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

-----

-----